

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

36. Ausgabe vom 19. September 2007

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- ▼ Werbeanlagensatzung der Stadt Starnberg
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8001 Angerweide für das Gebiet zwischen Esterbergstraße, Riedeselstraße, Rothwandstraße und Waxensteinstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8024 2.Ä Maximilian-von-Dziembowski-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 92/15, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 25. September 2007, um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**

– Tagesordnung –

- I. Öffentliche Sitzung**
 1. Jugendsozialarbeit an der Schule
 2. Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
 3. Vertragsverlängerung mit der Suchtberatungsstelle Condrops
 4. Tagespflegegeld nach § 23 SGB VIII
 5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Werbeanlagensatzung der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Neubekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. 1997 S. 433) – BayRS 2132-1-I – folgende örtliche Bauvorschrift als

SATZUNG

Hinweise

1. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sind bauliche Anlagen (Art. 2 Abs. 1 BayBO) und bedürfen der Genehmigung.
2. Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen besteht nur nach Art. 63 Abs. 1, Nr. 11 a–g und Abs. 2 Nr. 6 BayBO in Verbindung mit dieser Satzung.

3. Auf § 12 „Öffentliche Anschläge“ der Verordnung über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Stadt Starnberg vom 21.06.1996 wird hingewiesen.

§ 1

Geltungsbereich, Einteilung in Zonen

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Starnberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten. Der Geltungsbereich wird in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Zone I Gewerbegebiete und gewerblich geprägte Gebiete,
- b) Zone II Alle übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- c) Zone III Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Die Zone I ist aus der Karte (Beilage 1) ersichtlich. Das Restgebiet zählt zur Zone II bzw. Zone III.

§ 2

Verbot von Werbeanlagen

1. In der Zone III (Außenbereich) sind Werbeanlagen verboten, ausgenommen Werbeanlagen von dort zulässigerweise errichteten Betrieben an der Stätte der Leistung.
2. Werbeanlagen als Fahrzeuganhänger sind verboten.
3. Werbeanlagen als Lichtstrahler (z. B. Sky-beamer) sind verboten.
4. Von den Verboten nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Werbeanlagen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände für eine Dauer von maximal 2 Monaten errichtet werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
2. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unter-

- kante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände angebracht werden, **ausgenommen in der Zone I.** Der erforderliche Verkehrsraum darf nicht eingeschränkt werden.
3. Vorgartenbereiche, Grünanlagen und öffentliche Platzflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten, **ausgenommen in der Zone I.**
4. Gewerbebetriebe innerhalb eines Gebäudes müssen ihre Werbeanlagen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abstimmen.

5. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
 - a) an Einfriedungen,
 - b) an Toren und Fensterläden, **ausgenommen in der Form des § 2 Abs. 4,**
 - c) an Bäumen, Lampen und Platzmöblierungen,
 - d) an Balkonen, Erkern, Außentritten und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen,
 - e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen,
 - f) an Kunst- und Baudenkmälern,
 - g) an Brückenbauwerken.
6. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
7. Unzulässig sind:
 - a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung,
 - b) Verteilung von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster,
 - c) Häufung von Anlagen,
 - d) gemeinsame Anordnung von gestalterisch nicht harmonisierenden Anlagen,
 - e) Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung der Bausubstanz oder des Umfeldes,

Fortsetzung nächste Seite >>>



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

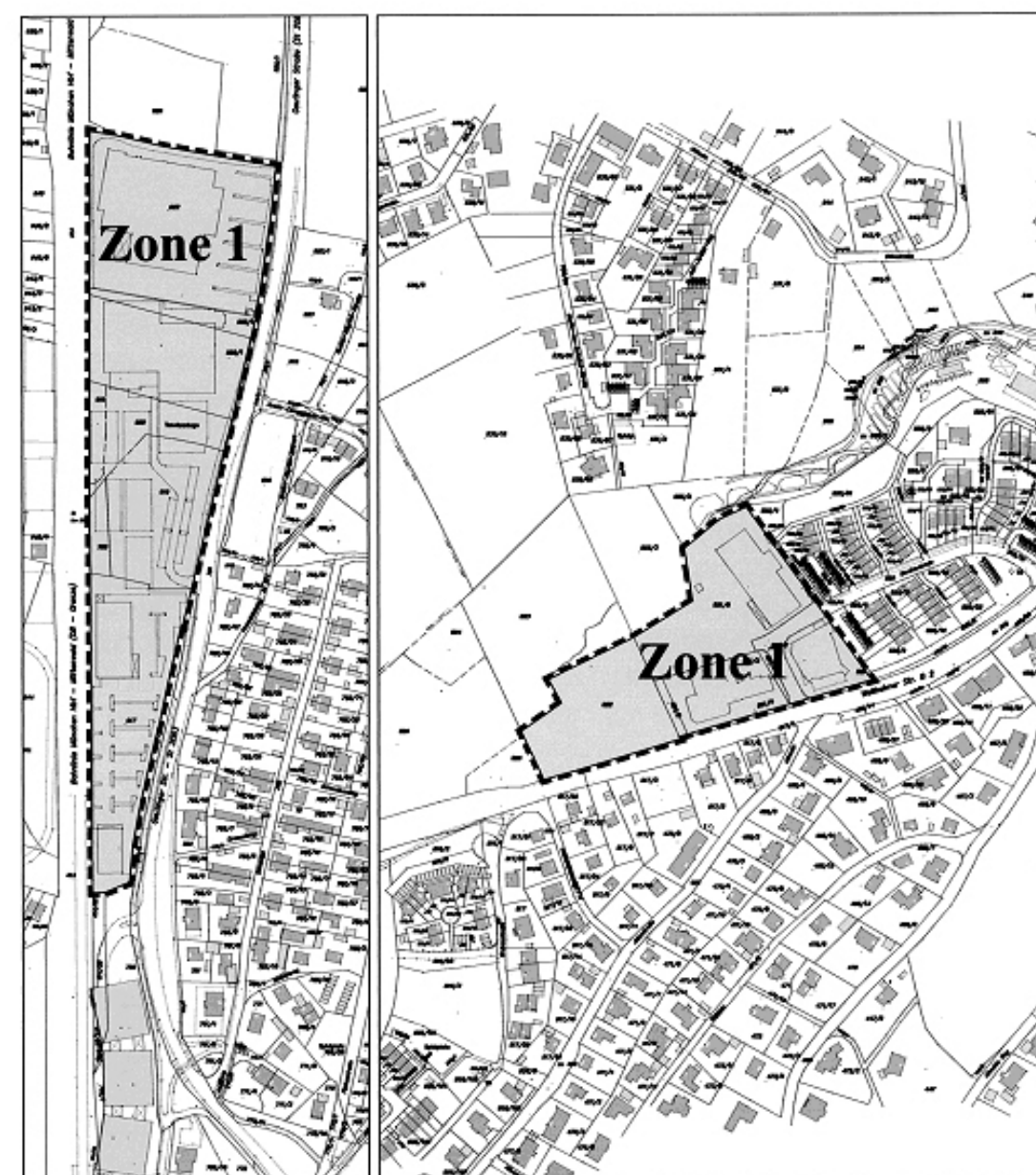
Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Werbeanlagensatzung Zone 1

Einzelhandelsflächen

Gautinger Straße Weilheimer Straße



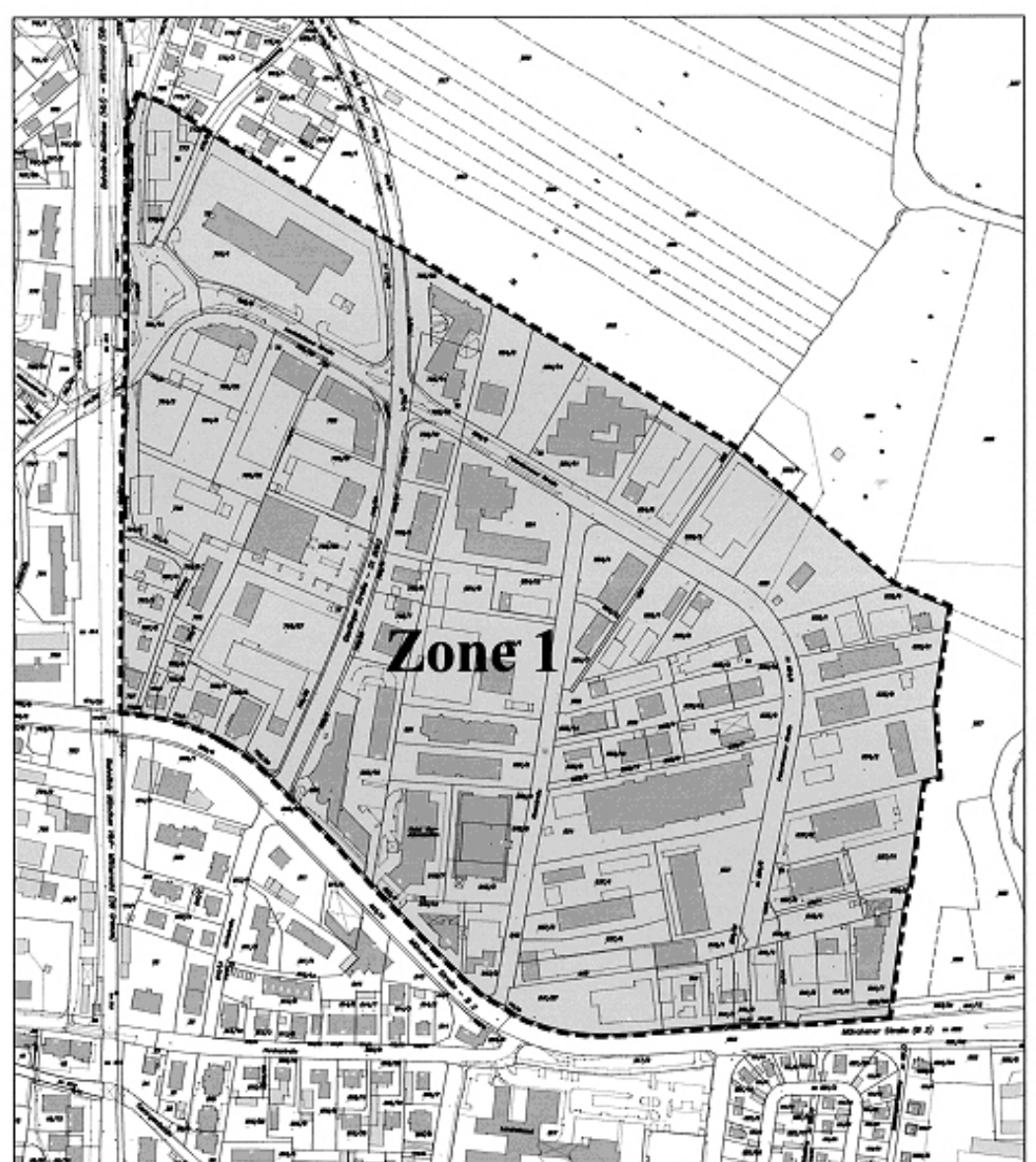
Stadt Starnberg Stadtbauamt
Werbeanlagensatzung Zone 1
Masstab 1:4000

Plandatum: 08.01.07



Werbeanlagensatzung Zone 1

Gewerbegebiet nördlich der B2 an der Münchner Straße



Stadt Starnberg Stadtbauamt
Werbeanlagensatzung Zone 1
Masstab 1:4000

Plandatum: 08.01.07



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

36. Ausgabe vom 19. September 2007

Seite 2

- f) die 50 % von Eingängen oder Fensterflächen überschreitenden Schaufensterbeschriftungen einschließlich Bemalungen und Abdeckungen,
8. Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Werbeanlagen in der Zone II

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
 - a) Lichtwerbeanlagen mit grellen oder bunten Signalfarben,
 - b) Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie mechanisch sich bewegendes Werbeanlagen.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 12.09.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8001 Angerweide für das Gebiet zwischen Esterbergstraße, Riedeselstraße, Rothwandstraße und Waxensteinstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 30.08.2007 mit Begründung liegt gemäß § 4 a des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 27.09.2007 bis 12.10.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Redaktionelle Änderungen
- Streichung der Festsetzung „Grünfläche“ für die Garagenzufahrten beim Kinderspielplatz
- Festsetzung einer Baulinie auf dem Grundstück Fl.Nr. 233/91
- Streichung der Festsetzung Nr. 4.1 (Textliche Festsetzung zur Bauweise)
- Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ bei der Festsetzung 3.II.2.2
- Streichung der Festsetzung 3.I.3.2
- Streichung der Festsetzung 3.II.2.3 auch für Neubauten
- Streichung der Worte „z. B. Wintergärten“ bei der Festsetzung 3.II.2.6

- Streichung der Festsetzung 1.7.3 „SD Satteldach“
- Anpassung der Wandhöhe für die Wintergärten

Starnberg, 13.09.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8024 2.Ä Maximilian-von-Dziembowski-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 92/15, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2007 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 27.09.2007 bis 29.10.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder ver-

spätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 13.09.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.